



PRESSEMITTEILUNG Nr. 157/23

Luxemburg, den 18. Oktober 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-402/20 | Zippo Manufacturing u. a./Kommission

Das Gericht erklärt die zusätzlichen Zölle auf bestimmte Feuerzeuge mit Ursprung in den Vereinigten Staaten für nichtig

Vor deren Erhebung hätte die Kommission die amerikanische Herstellerin Zippo anhören müssen

Im Januar 2020 erhöhten die Vereinigten Staaten die Zölle auf die Einfuhr bestimmter Aluminiumerzeugnisse und bestimmter Stahlerzeugnisse. Die Kommission war der Ansicht, dass diese Maßnahme den Schutz des heimischen Wirtschaftszweigs vor ausländischer Konkurrenz bezweckte. Als Antwort erhob sie¹ ab dem 8. Mai 2020 (und bis zum 31. Dezember 2021) zusätzliche Zölle (von bis zu 20 %) auf die Einfuhren in die Union von bestimmten Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten; insbesondere waren nur Feuerzeuge einer bestimmten Art von der Erhöhung der Zölle in Höhe von 20 % betroffen.

Zippo Manufacturing ist nach eigener Aussage die einzige bekannte Herstellerin von mechanischen Sturmfeuerzeugen aus Metall in den Vereinigten Staaten. Ein Großteil der Feuerzeuge, die sie unter der Marke Zippo vertreibt, wird in die Union eingeführt. Da sie der Ansicht ist, dass durch die Erhöhung der Zölle auf ihre Feuerzeuge u. a. gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und insbesondere gegen ihr Recht auf vorherige Anhörung verstoßen worden sei, beantragt Zippo beim Gericht der Europäischen Union deren Nichtigerklärung.

Mit seinem heutigen Urteil **gibt das Gericht der Klage von Zippo statt und erklärt die Erhöhung der Zölle auf die betreffende Art von Feuerzeugen für nichtig.**

Nach Ansicht des Gerichts **hat die Kommission das Recht von Zippo auf rechtliches Gehör** und damit das Recht auf eine gute Verwaltung verkannt.

Da die Kommission vor dem Erlass der zusätzlichen Zölle wusste, dass diese zum Großteil die Feuerzeuge von Zippo betrafen, **hätte sie Zippo vor der Erhebung der Zölle anhören müssen.** Nach Ansicht des Gerichts **verfügte sie im Übrigen über die dafür erforderliche Zeit.** Das Gericht stellt zudem fest, dass **nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Kommission anders entschieden hätte, wenn sie Zippo zuvor angehört hätte.**

Was die prozessuale Frage der Zulässigkeit der von Zippo erhobenen Klage betrifft, betont das Gericht, dass die Erhöhung der fraglichen Zölle mittels eines Rechtsakts mit allgemeiner Geltung vorgenommen wurde. Dieser richtete sich nicht an Zippo, sondern galt für alle Feuerzeuge der betreffenden Art mit Ursprung in den Vereinigten Staaten.

Ein solcher Rechtsakt kann nur vor dem Unionsgericht angefochten werden, wenn die anfechtende Person oder das anfechtende Unternehmen individuell und unmittelbar betroffen ist. Dies trifft nach Ansicht des Gerichts auf Zippo zu. Im Hinblick auf das Erfordernis der individuellen Betroffenheit stellt das Gericht u. a. fest, dass Zippo offensichtlich die einzige ausführende Herstellerin der betreffenden Art von Feuerzeugen aus den Vereinigten Staaten in die Union ist.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über [„Europe by Satellite“](#) ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/502](#) der Kommission vom 6. April 2020 über bestimmte handelspolitische Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die in Rede stehenden Zölle wurden vom 8. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2021 erhoben.